

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad Roßdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Roßdorf. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt im Freibad Roßdorf sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme. In ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, diese Haus- und Badeordnung sowie die Ratschläge und Anweisungen unserer Mitarbeiter zu beachten.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Freibadanlage unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden durch Aushang im Freibad bekanntgegeben.
4. Die Erwärmung des Badewassers erfolgt ausschließlich über die Energiegewinnung der Solarabsorberanlage.
5. Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Sportlehrer für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Zutritt

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.

Der Zutritt ist folgenden Personen eingeschränkt gestattet:

2. Kinder bis 8 Jahre, Nichtschwimmer, Blinde, Besucher mit Neigung zu Ohnmachts- und Krampfanfällen, geistiger Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, **dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen (erwachsenen) Person besuchen.** (DIN EN 15288-2 Pkt. 6.1.1.3)
3. Schulklassen sind im Rahmen des Sportunterrichtes ab 08.00 Uhr nur in Begleitung und unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrpersonals zugelassen.
4. Vereine dürfen das Bad nur im Rahmen mit den zuvor mit der Betriebsleitung des Freibades vereinbarten Zeiten und zu dem zuvor bekannt gegebenen Zweck nutzen.
5. Private Schwimmlehrer und Übungsleiter sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur auf Antrag zugelassen. Ein entsprechender Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf zu richten. Während ihrer Tätigkeit obliegt ihnen die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer ihres Unterrichtes.

Der Zutritt ist folgenden Personen nicht gestattet:

- a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel wie insbesondere Alkohol, Drogen oder sonstiger Medikamente stehen, die sich beeinträchtigend auswirken können.
- b) Personen, die an einer ansteckenden und/oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).

- c) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten sowie Epileptikern.
- d) Tieren.

§ 3 Eintrittskarten + Kasse

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
2. Die Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen **ununterbrochenen** Betreten des Bades. Saisonkarten sind im Rathaus zu erwerben. Sie können nicht übertragen werden. (Ausnahme: kleine Familienkarte)
3. Die Saisonkarte ist dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verloren gegangene Karten wird nicht erstattet.

Erschleichen von Leistungen / Missbrauch von Eintrittskarten:

1. Wird der Eintritt in das Bad durch den Missbrauch einer fremden, personalisierten Saisonkarte erwirkt, so wird die missbrauchte Karte – sofern diese nicht widerrechtlich beschafft wurde - für die verbleibende Saison gesperrt. Die Person, welche sich widerrechtlich Eintritt verschafft hat, erhält Hausverbot.
2. Wer als Erwachsener den ermäßigten Tarif (Einzel- bzw. Zwölferkarte) missbraucht, erhält Hausverbot
3. Wer sich den Eintritt in das Bad ohne Eintrittskarte verschafft, erhält Hausverbot.
4. In allen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € in Rechnung gestellt.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und im Eingangsbereich sowie auch öffentlich bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. Bei schlechten Witterungsbedingungen (Gewitter, starke Regenfälle) sowie bei Betriebsstörungen kann das Bad nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Betriebsleiter zeitweise geschlossen werden. Gezahlte Eintrittsentgelte werden nicht erstattet.
4. Die Sprunganlagen sowie der Strömungskanal und die Massagedüsen werden ausschließlich vom Freibadpersonal freigegeben bzw. in Betrieb genommen. Die Zeiten richten sich nach Frequentierung und Bedarf.

§ 5 Aufbewahrung von Geld und Sachwerten

1. Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen sind ausschließlich die Schließfächer zu benutzen, die der Badegast selbst zu verschließen hat.
2. Der Badegast ist verpflichtet, während dem Aufenthalt im Freibad, Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen nicht unbeaufsichtigt zu lassen, so dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
3. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt, der den, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, nicht übersteigt.
4. Vor der Aushändigung des Schließfachinhaltes ist das Eigentum nachzuweisen.

§ 6 Badnutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei grober Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 10 € erhoben, das sofort beim Freibadpersonal zu bezahlen ist.
2. Es wird grundsätzlich empfohlen, außerhalb der Schwimmbecken, Badeschuhe zu tragen.
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Freibadpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist u.a.

- a) Lärmen und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten
- b) Andere Badegäste unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen
- c) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen (außer in den erlaubten Bereichen)
- d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
- e) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- f) auf den Boden oder in das Beckenwasser zu spucken
- g) Glas und sonstige scharfe Gegenstände wegzwerfen

- h) Alkoholische Getränke sowie Glasflaschen im Beckenbereich und auf der Liegewiese zu konsumieren bzw. zu verwenden.
2. **Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung, nicht gestattet.** Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Freibadpersonal ist berechtigt dies zu prüfen und zu untersagen. Bei Zuwiderhandlung wird ein Tageshausverbot erteilt, welches erweitert werden kann.
 3. Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotos oder Filmaufnahmen. Das Rauchen sowie das Verwenden (Dampfen) von E-Zigaretten ist in sämtlichen Räumen, im Beckenbereich und auf den Liegewiesen verboten und ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt. Die dort vorhandenen Sandascher sind zu benutzen.
 4. Essen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
 5. Glasflaschen sind im Beckenbereich nicht gestattet. Über die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen, und Wasserspielgeräten entscheidet im Einzelfall situationsangepasst das Freibadpersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume, Beckenumgänge und Schwimmanlagen nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Zugang zu den Umkleidekabinen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

§ 8 Betriebshaftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für höhere Gewalt, Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht. Dies gilt auch für Mängel, die erst bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen auftreten. Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind beim Freibadpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Wünsche und Beschwerden

Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt das Freibadpersonal entgegen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Roßdorf vorgebracht werden.

§ 11 Aufsicht

1. Das Freibadpersonal hat die Aufrechterhaltung der Sicherheit Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Den Anordnungen des Freibadpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Das Freibadpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
4. Das Freibadpersonal übt Hausrecht aus und ist befugt, Personen aus dem Bad zu entfernen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
5. Den in Ziffer 4 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
6. Kindern ist die Nutzung des Schwimmerbeckens nur gestattet, sofern sie mindestens das Seepferdchenabzeichen besitzen und eine zuständige und geeignete Aufsichtsperson die Verantwortung trägt. Die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist generell untersagt.
7. Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, ist im Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht der Eltern oder einer geeigneten Aufsichtsperson und nur mit geeigneten Hilfsmitteln zulässig.
8. Für Babys und Kleinkinder steht ein separates Babybecken zur Verfügung. Im und am Babybecken sind Babys und Kleinkinder von ihren Eltern zu beaufsichtigen. Die Elternaufsicht erstreckt sich generell über das gesamte Freibadgelände.

§ 12 Nutzung der Schwimmbecken, Sprunganlagen und Rutschen

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern werden, die sich aus eigener Kraft - ohne Schwimmhilfen - zügig im Wasser fortbewegen können.
2. Die Benutzung der Sprunganlagen, der Massagedüsen und des Strömungskanals erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sprunganlagen dürfen immer nur von einer Person betreten werden. Die Springer haben vor dem Sprung darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Es ist darauf zu achten, dass nur einzeln und nach vorne abgesprungen wird.
3. Des Weiteren haben sie den Bereich der Sprunganlage unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
4. Einzelanordnungen des Freibadpersonals sind unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen wird nur gehaftet, wenn dem Freibadpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
5. Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur in einzelner Abfolge und in sitzender Position erlaubt. Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Rutschbereich frei ist.

§ 13 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder dürfen, zur Vermeidung von Verschmutzungen die Becken nur in Badehöschen mit Gummibund an Bauch und Beinen benutzen.
2. Das Tragen von Windeln in den Schwimmbecken als Badebekleidungsersatz ist nicht gestattet.
3. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts ist ausdrücklich untersagt.
4. Die Entscheidungsgewalt darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Freibadpersonal.
5. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
6. Badekleidung und Badetücher dürfen in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 14 Körperreinigung

1. Die Schwimmanlagen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 15 Sonstiges

1. Ballspiele aller Art sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
2. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher, bei Kindern deren Eltern.
3. Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jegliche Werbung auf dem Gelände des Freibades bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Roßdorf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die seither geltende Badeordnung vom 01.März 1986



Roßdorf, den 24. Mai 2017
Für den Gemeindevorstand
Sprößler, Bürgermeisterin